

Dieses Blatt erscheint an jedem
Sonntage. Zu Inferate kostet
der Raum ein. Spatzgeldes fr.

Der Preis ist für den Jahrgang
2 R. und wird vierteljährlich
mit 20 fr. entrichtet.

Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 39.

26. September 1852.

Be k a n n t m a c h u n g.

Das Brantweinbrennen resp. den
Kartoffelaufkauf betr.

Bei bevorstehender Kartoffelernte wird wiederholt
sämmlichen Brantweinbrennzeugern unter Hinweisung
auf die Regierungsentschließung vom 28. Jänner 1847
(Intelligenzblatt vom heurigen Jahre Nr. 9, S. 288)
eröffnet, daß sie bei Vermeidung der strengsten Strafen
und Einziehung der Eigens zum Brantweinbrennen
nur selbst erzeugte Kartoffel verwenden dürfen.
Sämmliche Lokalpolizeibehörden haben jede Wahr-
nehmung einer Contravention sogleich zur Anzeige zu
bringen.

Aichach den 18. September 1852.

Königliches Landgericht Aichach.
Wimmer.

Be k a n n t m a c h u n g.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird
das Anwesen der Joseph Weis'schen Güterbesitzer
zu Oberwittelsbach nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes
dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf
Dienstag den 9. November l. Js.

Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Oberwittelsbach Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht

- Lit. A. aus dem gemauerten Wohnhaus mit Stadt
und Stall, nebst Hofraum per 32 Dezimalen,
3 Tagw. 23 Dezim. Acker;
Lit. B. zwei Krautbeeten per 0,6 Dezim.,
drei Acker zu 1 Tagw. 22 Dezim.,
vier Wiesen zu 2 Tagw. 32 Dezim.,
fünf Holztheile zu 3 Tagw. 36 Dezim.
Lit. C. Acker 3 Tagw. 18 Dezim.;
Lit. D. Acker 3 Tagw. 21 Dezim.;
Lit. E. Acker 3 Tagw. 40 Dezim.

Das Gesamtanwesen ist gemerhet auf 2235 R.,
und erfolgt der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerte.

Auf dem Anwesen ruht ein jährlich zu verabreichender Natural-Austrag und das Wohnungsrecht für die fünf Gerl'schen Kinder.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben
sich über Leumunds- und Vermögens-Verhältnisse durch
legale Zeugnisse auszuweisen.

Aichach den 11. September 1852.

Königliches bayer. Landgericht.

Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Vermögens-Curator über Georg Rottensfußer
von Ottmaring betr.

Der Schneider Georg Rottensfußer aus Ottmaring hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens unterstellt. Als Curator wurde der Gürtler Joseph Fendt von dort in Pflicht genommen. Man bringt dieses hiemit öffentlich zur Kenntniß mit dem Befügen, daß von nun an Jedermann sich im Handel und Wandel darnach zu richten hat, da sich Rottensfußer ohne Zuziehung seines Curators weder in Verträge einlassen, noch rechtliche Verpflichtungen eingehen kann.

Friedberg den 21. September 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.
Widder.

B e k a n n t m a c h u n g.

Fogbed'sche Gutsadministration Weibsen
gegen
Wogler pct. deb.

Am Donnerstag den 14. Oktober l. Js.

Vormittags 10 Uhr
werden dahier am Schrankenplatze 3 Rüge und 2 Ochsen an die Meistbietenden gegen Baarbezahlung durch eine Gerichtskommission versteigert, und hiezu Kaufslustige eingeladen.

Friedberg am 22. September 1852.

Der königl. Landrichter
Widder.

B e k a n n t m a c h u n g.

Bauer gegen Moyer, wegen
Hypotheken-Forderung betr.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die am Dienstag den 5. Oktober l. Js. anberaumte Mobilien-Versteigerung im Wirthshause zu Rossbach bis auf weiteres nicht statt findet.

Friedberg am 24. September 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.
Widder.

Verkaufs-Anzeige.

Ein großer eiserner Ofen mit Rothrohr und kupfernem Wasserschiff, besonders aus Land geeignet, ist zu verkaufen, und in der Buchdruckerei in Friedberg zu erfragen.

Eine Verhandlung des Schwurgerichts in Augsburg.

Eine Verhandlung wegen Mord einer Ehegattin erregte großes Interesse, weshalb wir unsern Lesern dieselbe in Kurze mittheilen. Angeklagt dieses Verbrochens war Franz Joseph Albrecht Müller von Au, bei Kempten, welcher in der Nacht vom 19. auf den 20. Februar dieses Jahres seine Ehefrau Veronika in seinem Wohnhause mittelst um den Hals geschlungener Binden würgte, und dadurch den Tod derselben herbeiführte. — Aus der Anklageschrift vernahm man, daß der Müller und seine Frau am 19. Februar zu einer im Orte Durnach, eine halbe Stunde von Au entfernt, stattfindenden Hochzeit geladen wurden, zu welcher jedoch der Müller allein ging, da seine Frau mit ihm vorher Streit gehabt hat. Bei der Hochzeit hat sich der Müller munter benommen und in der Zechstube mit einigen Gästen Bier ausgetastet, wobei er, wenn er eine Maß Bier verlor, immer einen Strich an das hinter ihm hängende Christusbild mit der Ausrufung machte: „damit der auch etwas davon habe.“ Um 11 Uhr Nachts sey er nach Hause gegangen. Dort angekommen, habe er wie gewöhnlich an der Thürschnalle angeklopft, ohne daß sich diesesmal die Thüre öffnete. Nach mehrmaligen andrücken und stoßen an der Thüre habe er endlich gerufen, daß man ihm aufmachen solle, worauf die Mago und Tochter aus ihrer Kammer gerufen hätten, sie könnten nicht aufmachen, da ihre Thüre versperrt sey. Er wedte den im Nebenhause befindlichen Knecht und habe denselben gebeten, er solle eine Leiter holen um damit durch das ober der Hausthüre befindliche Fenster einzukriechen, was auch von selbst geschah, und somit das Haus geöffnet wurde. Der Müller sey hierauf ins Haus hinein und zuerst unten in die Wohnstube, woselbst er Licht machte, und dann sogleich auf sein darin befindliches Schreibpult zuflucht, welches er offen gefunden habe, und aus welchem ihm bei 40 fl. entwendet worden seyen. Hierauf sey derselbe in Begleitung des Knechtes in den obern Stock und zwar zunächst auf die Schlafkammer seiner Tochter gegangen, die er mittelst eines Prüßels, der der Quere nach an dem Thürgriffe mit einem Strich befestigt war, versperrt gefunden, worauf er denselben weggenommen und dann mit Knecht und Tochter in das Schlafzimmer seines Weibes gegangen sei. Als er die Thüre desselben geöffnet, habe er sogleich sein Weib im Hemde auf dem Boden liegend gefunden und bemerkt, daß der Kopf und Hals derselben mit Tüchern umwunden und bedeckt

und daß dieselbe erwürgt sei. — Die gerichtliche Obduktion erklärte, daß die Veronika Albrecht, Müllersehegattin, eines gewaltsamen Todes durch Erwürgen gestorben und daß die ihr zugefügten Mißhandlungen den Tod nothwendig herbeigeführt haben. — Verschiedene Umstände führten den Verdacht zu diesem Mord auf den Gemann der Müllerin, indem man an den Lehen der Ermordeten Eindrücke fand, wie von Schuhnägel herührend, in welche die Nägel der Stiefel des Müllers paßten. Auch lag am Boden ein Stod und Flinte, welche dem Müller gehörte, sowie auch ein Hemd, das der Gemordeten über den Kopf gezogen war, und auch dem Müller gehörte. Dann kam noch die Behauptung von einigen Zeugen, daß der Müller mit seinem Weibe längere Zeit in Unfrieden gelebt habe, welcher namentlich daher rührte, weil derselbe mit seinen Mägden verbotenen Umgang pflegte.

Diese Indizien stützte der Müller durch eine ruhige Widerlegung zu entkräften, wobei er besonders hervorhob, daß das über der Leiche befindliche Hemd, welches er als das Seinige anerkannte, dasjenige sei, welches er vor dem Gang zur Hochzeit gegen ein frisch gewaschenes umgewechselt habe. Auch behauptete er, mit seiner Frau im Allgemeinen gut gelebt zu haben, daß sie und da Ereignissen vorgekommen, sei wohl nichts besonders. — Die Staatsbehörde suchte die Annahme zu begründen, daß wohl Niemand Anderer als der Müller selbst der Thäter sein könne; denn daß es Räuber gewesen seien, wie man vorgeb, könne keinen Glauben verdienen, weshalb der Müller des Mordes für schuldig zu erklären sei. — Der Vertheidiger suchte mit Scharfsinn die Anlagemomente als Nichtig zu erklären und hob besonders hervor, daß der Müller die That nicht verüben konnte, indem derselbe nach Aussage einer Zeugin um halb 12 Uhr Nachtig Durach erst verlassen habe, wonach er nicht früher als halb 1 Uhr nach seinem Wohnort hatte kommen können, und durch die halbstündige Verzögerung bis er ins Haus gekommen, wurde es 1 Uhr. Sei also dem Angeklagten keine Zeit zur Verübung des Verbrechens geblieben, weshalb von einem „Schuldig“ keine Rede sein könne. — Die Geschwornen erklärten auch ein „Nichtschuldig“, worauf der Angeklagte den Gerichtssaal frei verlassen durfte.

Gemeinnütziges.

Mittel gegen den Schneckenfraß. Vom landwirthschaftlichen Kreisverein zu Neichenbach wird den Landwirthen für die Herbstsaat folgendes bewährte Mittel gegen den Schneckenfraß anempfohlen: Man löse in einer kleinen Kanne Brantwein 3 Loth Teufelsbrat (assa foetida) auf, und gieße so viel Wasser dazu, daß circa 2 Schüffel Saamen (Kroggen oder Weizen) damit angefeuchtet werden. Den auf

diese Art angefeuchtete Saamen säe man dann aus. Zum Beweise daß dieses einfache Mittel sich bewährt hat, diene folgende Thatfache: Ein Landwirth, der dieses Mittel im vorigen Herbst angewendet hat, erhielt in diesem Jahre den schönsten Kroggen, dagegen ist die Saat auf der Almud derselben Feldes, auf welchen er gewöhnlich nicht auf die obige Art angefeuchteten Saamen gesät hatte, gleich dem Nachbarn wo dieses Mittel ebenfalls nicht angewendet worden war, von den Schnecken im vorigen Herbst gänzlich zerstört wurden.

Unglücksfälle. Im Laufe verfloßener Woche drängte eine Unglücksbotschaft die andere in Folge von Ueberschwemmungen, und großer Schaden wurde allenthalben angerichtet. So z. B. beträgt der oberflächlich angenommene Schaden durch das Austreten des Sechs in der Gemeinde Echhausen gegen 30,000 fl. — Diesen Hiobsposen haben wir leider auch noch eine weitere hinzuzufügen und zwar: daß am Freitag einem Bauern aus Redertshausen, königl. Landgerichts Friedberg, zwölben Echhausen und dem Jakobsthor seine einzige 12jährige Tochter, durch Ausweichen einem Pferde, das sie heißen wollte in Folge dessen sie fiel, von einem nachkommenden Fuhrwerke berast überfahren wurde, daß das Sten auf der Straße lag, wodurch der augenblickliche Tod erfolgte. Der Jammer des Vaters war nicht zu beschreiben.

(Eingefandt.)

Bei der durch das Hochwasser vorigen Jahres durchbrochenen Straße scheint das Sprüchwort: gut Ding will Weile haben, ganz passend; denn schon einige Monate ist der dortige Bau einer Brücke in Angriff genommen, und man sieht noch immer nichts weiter, als daß das dort eingedrungne Wasser mandmal steigt und wiederum fällt;*) auch daß die und da Zollstreitigkeiten vorkommen, die aber nicht auf langweilig-bürocratischem Wege, sondern nach alter deutscher Sitte, durch ein paar derbe Faustschläge ausgeglichen werden, ohne daß deshalb die deutsche Industrie in ihrem Verkehr Schaden leidet. Es wäre bei diesem Bau zu wünschen, daß hier der Geist der chinesischen Industrie, welche bei den dortigen schlechten Straßen so hilfreiche Dienste leistet, auch hier herrschen würde; nämlich: deren stellen sich an solchen morastigen Straßen Männer auf, welche die armen Fußgänger auf den Rücken nehmen und durch den Morast tragen.

*) Vielleicht ist man der Meinung, daß ein kommendes Hochwasser eine Brücke wieder an die Stelle bringt; denn wenn ein Hochwasser im Grunde ist, eine Brücke mitzunehmen, so kann auch dasselbe eine Brücke herauschwemmen. Anmerkung des Ebers.

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 25. September 1852.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganger Erlos		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis					
	An Waagen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Markt geblieben.	besten.			mittleren.			mittleren.		gefallen.			gestiegen.		
				fl.	fr.	h.	fl.	fr.	h.	fl.	fr.	fl.	fr.	h.	fl.	fr.	h.
Waisen	112	142	—	19	29	18	9	16	48	2577	52	—	15	—	—	—	—
Korn	85	85	—	16	36	15	45	14	51	1340	6	—	25	—	—	—	—
Gerste	224	224	—	10	35	9	54	8	54	2218	48	—	32	—	—	—	—
Haber	125	125	—	5	28	5	22	5	14	671	30	—	—	—	—	—	14
Summa	576	576	—							6808	16						

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vid.	Loth.	Dut.	Loth.	Wohl, pr. Dutzend.	fr. pf.
Dönsfleisch, gemästetes	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	1	3 1/2	Mundmehl	6 3
Rothfleisch	9	Kreuzer Semmel	—	4	3	3	Semmelmehl	5 3
Rindfleisch	9	Halbkreuzer Rogel	—	3	3	1 1/2	Schönmehl	4 3
Schweinefleisch	16	Kreuzer Rogel	—	7	2	3	Nachmehl	3 3
Kalbsteisch	13	Halbapen Laib	—	18	—	2	Regenmehl	4 1
Schaffsteisch	9	Apfen Laib	1	4	1	—	1 Vid. Regenbrod	3 2

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vid.	Loth.	Dut.	Loth.	Wohl, pr. Dutzend.	fr. pf.
Dönsfleisch, gemästetes	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	—	Feines Mundmehl	52
Rothfleisch	9	Kreuzer Semmel	—	3	2 1/2	—	Semmelmehl	44
Rindfleisch	9	Zweikreuzer Rogel	—	13	—	—	(Stärkeres) Mehl	36
Schweinefleisch	16	Dreikreuzer Rogel	—	26	—	—	Nachmehl	28
Kalbsteisch	9	Apfen Laib	—	29	2	—	Nachmehl	42
Schaffsteisch	8	Halbkreuzer Laib	1	27	—	—		

Brod- und Wohl-Tarif fürs Land im k. k. Landgericht Friedberg.

Wohl-Tage.						Brod-Tage.					
Gattung.		Preise.				Gattung.		Gewicht.			
		fl.	fr.	h.	fr.			Pfund	Loth.	Dut.	
Feines Mundmehl	5	52	—	50	12 1/2	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	—	
Semmelmehl	9	48	—	42	10 1/2	Kreuzer Semmel	—	4	—	—	
Geringeres Mehl	9	16	—	34	8 1/2	Zweikreuzer Rogel	—	13	2	—	
Nachmehl	1	44	—	26	6 1/2	Dreikreuzer Rogel	—	27	—	—	
Nachmehl	2	40	—	40	10 1/2	Apfen Laib	—	30	—	—	
						Halbkreuzer Laib	1	28	—	—	

Auswärtige Schranken-Preise.

München 18. Sept. Regensburg 24. Sept. Schrobenhausen 23. Sept. Rain 18. Sept. Friedberg 23. Sept.

Ort der Schranne.	Gerst.			Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	best. mitt. mind.			best. mitt. mind.			best. mitt. mind.			best. mitt. mind.			best. mitt. mind.		
	fl.	fr.	h.	fl.	fr.	h.	fl.	fr.	h.	fl.	fr.	h.	fl.	fr.	h.
München . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regensburg . .	—	—	—	12	34	18	45	17	5	17	14	16	37	16	7
Schrobenhausen .	—	—	—	12	24	18	1	16	14	15	39	14	22	13	38
Rain . . .	—	—	—	20	31	19	31	17	33	20	45	19	31	17	33
Friedberg . . .	7	13	6	12	5	70	19	40	18	45	17	50	18	26	16

(Zust. der Viehsteuereigenen Buchdruckerei.)

(Redigirt von H. W. W. W.)